Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 14. Februar **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 3. u. 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

Nr. 776 die Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

Nr. 779 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk, vom 8. Juli und 26. Juni 1871.

Nr. 780 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 16. Januar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 2. und 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

Nr. 7940 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern, vom 13. Dezember 1871.

Nr. 7941 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

Nr. 7942 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

Nr. 7943 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

Nr. 7944 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseer Kreises im Betrage von 60,00 Thalern, vom 9. Dezember 1871.

Nr. 7945 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

Nr. 7946 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Nr. 7947 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thlrn., vom 13. Dezember 1871.

Nr. 7948 das Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen, vom 16. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in deutscher, französischer oder englischer Schreibweise erfolge, weil die russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden. Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserl. General-Postamt. In Vertr.: Wiebe.

2) **Bekanntmachung,**

Beschwerden über die Post betreffend.

Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe rc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe rc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (1/2 Procent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Februar 1872.

3) In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts über die deutliche Adressirung der Briefe möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Tinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslicht und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß sie dies aber nicht mehr ist unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit einem Blick gestreift werden kann, häufig bei Lampenlicht und im rüttelnden Eisenbahn-Postwagen

4) **Bekanntmachung,**
die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco Couverts und gestempelte Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

5) **Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate.**

Auf Grund des § 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berg-Gesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte konzessionirt sind.

§ 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Konzession gilt für das ganze preußische Staatsgebiet, dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zurücknahme der Konzession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Konzessions-Ertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Konzession ist dasjenige Oberbergamt kompetent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Konzessions-Inhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Konzession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Konzessions-Entziehung ist § 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§ 4. Die Ertheilung wie die Entziehung der Konzession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungs-Veränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Konzessions-Entziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Markscheiderarbeiten beziehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthumes und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§ 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§ 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird.

Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so

hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§ 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§ 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, bezw. verhindern.

Bei speziellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $^1/_{800}$ der gemessenen Länge,
2. die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $^1/_{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $^1/_{1500}$ der gemessenen Länge,
3. bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $^1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge

betragen darf, und

4. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§ 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. **An Zeichnungen.**

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1).

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.

3. Das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. bei Aufnahme neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Oberbergamts die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Konzeptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Kopie bezahlt.

c. bei bloßen Tagerissen,

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1. ein Brouillon mit den Stationslinien und
2. eine Reinzeichnung.

d. bei Nivellementsrissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen:

sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. **An Schriftstücken**

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A a., b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen;
2. die nach § 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3. im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, bezw. in besonderen Vermessungs-Registern.

§ 12. Die Bezahlung der Markscheider-Arbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§ 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Kontrole, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§ 14. Die Geschäfts-Revisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§ 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Mark-

scheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehw. von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen 2c. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz. a. unter Tage sgr.	pf.	b. über Tage sgr.	pf.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, zwei Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten 2c.					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.					
	B. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thlr.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als 1/4 Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente 2c. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transport-Kosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage sgr.	pf.	b. über Tage sgr.	pf.
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit .	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodoliten:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a. u. b. erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung .	—	—	—	55	—
	e. Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—
16	Messungen andrer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die $1^1/_2$fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die $2^1/_2$fachen Sätze berechnet.					

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage sgr.	pf.	b. über Tage. sgr.	pf.
18	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					
19	Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten. Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen u. der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maaßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von: 1/500—1/1000 der natürlichen Größe . . . . 3 Sgr. — Pfg. 1/1000—1/2000 " " " . . . . 4 " 6 " 1/2000—1/4000 " " " . . . . 6 " — " 1/4000—1/5000 " " " . . . . 7 " 6 " 1/5000—1/10000 " " " . . . . 10 " — "					
20	Kopien, deren Maaßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.					
21	Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.					
22	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt 1 Sgr. 6 Pfg. b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . . 1 " — " berechnet.					
23	Kopien von Zeichnungen in anderen Maaßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.					
24	Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.					
25	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.					
26	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.					
27	Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichnen- u. Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.					
28	Hat der Markscheider die zu seiner Hilfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehilfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehilfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 pCt. überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehilfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.					

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Bewässerung der auf dem Gute Fuhlbeck-Büssen, dem Majoratsherrn v. Haugsdorf in Poln. Fuhlbeck, im Kreise Dt. Krone, gehörigen Fläche von 181 Morgen in 4 Abtheilungen mit dem Wasser der Döberitz, des Fuhlbachs, des Prilangbaches, sowie dem Abflußwasser des Büssensees ist der Präklusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 10 Tage bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 30. Januar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Rosenberg ist definitiv zu besetzen. Zu dem Staatsgehalt werden noch 100 Thlr. aus der Kreis-Kommunalkasse gewährt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 5. Februar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der Magistrat hiesiger Stadt hat unter dem 18. Januar c. eine Bekanntmachung wegen der Abfuhr der Straßenunreinigkeiten erlassen.

Dieselbe ist in Nr. 4 des Kreisblattes veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 6. Februar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Bei der Post-Expedition in Landeck W.-Pr. sind die Dienststunden an den Wochentagen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage

von 8 bis 11 Uhr Vormittags und
von 1 bis 6 Uhr Nachmittags

festgestellt.

Danzig, den 7. Februar 1872.

Die Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

10) Die diesjähr. Lehrerinnen-Prüfung in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg wird am 11. bis 14. September abgehalten werden und zwar die schriftliche am 11. und 12. dess. Monats und die mündliche am 13. und 14.

Die schriftlichen Meldungen sind spätestens drei Wochen vor der Prüfung aus dem Regierungsbezirke Danzig der Regierung in Danzig und aus dem Regierungsbezirk Marienwerder der Regierung in Marienwerder einzureichen und zwar unter Beifüzung

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten,
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf und
5. eines ärztlichen Zeugnisses, aus welchem hervorgeht, ob die Examinandin die für den Lehrerinnenberuf erforderliche körperliche Qualifikation besitzt.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid. Die persönliche Meldung ist auf den Tag vor der Prüfung, Abends 6 Uhr festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königsberg, den 12. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

11) Dem bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigten Oberförster Leo ist vom 1. Mai d. J. ab die Königliche Oberförsterstelle zu Torgelow, Regierungsbezirks Stettin, verliehen worden.

Der bisherige Baumeister Lütken ist zum Königl. Landbaumeister ernannt und mit der Verwaltung der technischen Hilfsarbeiterstelle bei dem hiesigen Regierungs-Collegium definitiv beauftragt worden.

Die Funktionen als Polizeianwalt für die Kämmerei Ortschaften von Thorn sind dem jetzigen interimistischen Kreis-Sekretair Hellmich zu Thorn übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Bachmann zu Löbau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rosenberg W.-Pr. ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor v. Huelst zu Gollub ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Strasburg W.-Pr. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Gollub ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Wolff zu Tarnowitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rosenberg W.-Pr. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Riesenburg ernannt worden.

Der Rechts-Candidat Otto Meyer zu Culm ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgericht daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Landrathskreise Culm sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden:

der Rathsherr Lohde zu Culm für den 2. Bezirk der Stadt Culm, der Seilermeister Willkomm zu Culm für den 3. Bezirk der Stadt Culm.

Im Kreise Flatow sind als Schiedmänner wiedergewählt und bestätigt worden:

der Ackerwirth Albert Kowalski zu Schwente für den 2. Landbezirk des Kreises Flatow, der Lehrer Lange zu Tarnowke für den 5. Landbezirk des Kreises Flatow.

Im Kreise Graudenz ist der Geschäfts-Commissionär Louis Block zu Lessen als Schiedsmann für den Stadtbezirk Lessen gewählt und bestätigt worden.

Der Maurermeister Ernst Schwartz zu Thorn ist als unbesoldeter Stadtrath der Stadt Thorn für die Zeit bis zum 23. März 1876 gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Wolf Neumann und der Apotheker Karl Frank sind zu Rathmännern der

Stadt Lautenburg wieder- resp. neu gewählt und als solche bestätigt worden.

Dem seitherigen Musiklehrer Carl Leßmann aus Thorn ist die erledigte Dom-Organistenstelle zu Marienwerder verliehen worden.

Es ist angestellt worden:

der invalide Grenadier Sedelmayr als Grenzaufseher in Mokrylaß.

Es sind versetzt worden:

1. der Grenzaufseher Finke zu Mokrylaß als Steueraufseher nach Thorn,
2. der Grenzaufseher Willigmann zu Bahnhof Thorn als Zolleinnehmer 2. Klasse nach Pissakrug,
3. der Zolleinnehmer 2. Klasse Kadlubowski zu Pissakrug in gleicher Diensteigenschaft nach Neu-Zielun,
4. der Steuereinnehmer Ziehe zu Osche in gleicher Diensteigenschaft nach Lautenburg und
5. der Zolleinnehmer 1. Klasse Starkowski zu Gollub als Steuereinnehmer nach Osche.

Es ist befördert worden:

der Zolleinnehmer 2. Klasse v. Lüttwitz zu Neu-Zielun zum Zolleinnehmer 1. Klasse in Gollub.

Es ist verliehen worden:

dem Grenzaufseher Rabowski zu Thorn die Stelle des Thorkontroleurs am Bromberger Thore daselbst.

Der bisherige interimistische Amtsdiener bei dem Königlichen Domainen-Rentamte in Neumark, Ernst Wollermann, ist in dieser Stelle mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung definitiv angestellt worden.

Ernannt: der Telegraphist Kopp in Marienwerder zum Ober-Telegraphisten.

Versetzt: die Ober-Telegraphisten Dannebauer von Graudenz nach Danzig und Ewert von Danzig nach Graudenz.

Erledigte Schulstelle.

12) Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Szabda, Kreises Strasburg, wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bis zum 20. Februar c. bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Decan Kamrowski in Strasburg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.